Sitzungsvorlage

Drucksache-Nr.: 91/2023

TOP: 4 - öffentlich

Gemeinderatsitzung am: 16.10.2023



GEGENSTAND

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Steuersatzung) - Beschlussfassung

SACHVERHALT

Am 06. April 2023 wurde der Haushaltsplan 2023 von der Rechtsaufsicht genehmigt. Teil der Genehmigung war eine notwendige Haushaltskonsolidierung vorzunehmen.

Eine Haushaltskonsolidierung ist deshalb vorzunehmen, weil es im Finanzplanungszeitraum mit den gegenwärtigen Aufgaben und den damit verbundenen Ausgaben nicht gelingt, einen ausgeglichenen Haushalt darzustellen und mindestens die ordentliche Tilgung der laufenden Darlehen zu erwirtschaften.

Der aus dem Ergebnishaushalt erwirtschaftete Zahlungsmittelbedarf stellt sich gegenwärtig im Finanzplan 2023 – 2026 wie folgt dar:

	2023	2024	2025	2026
Zahlungsmittelbedarf der Ergebnisrechnung	-116.500	38.650	-2.200	-122.700

Die ordentliche Tilgung und Darlehensaufnahmen stellen sich im Finanzplan 2023 – 2026 wie folgt dar:

	2023	2024	2025	2026
Einzahlungen aus der Aufnahme von Darlehen	600.000	1.500.000	650.000	700.000
Auszahlungen für die Tilgung von Darlehen	-255.100	-318.000	-376.700	-422.600

Um weiterhin einen genehmigungsfähigen Haushalt auf die Beine zu stellen sind dauerhafte Konsolidierungsmaßnahmen zu ergreifen.

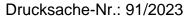
In der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates wurden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, wie einerseits höhere Einnahmen erzielt werden können und in welchen Bereichen Einsparungen von Ausgaben möglich sind.

Die Verwaltung schlägt als erste und wichtigste Konsolidierungsmaßnahme vor vom kommunalen Selbstverwaltungsrecht Gebrauch zu machen und die Grundund Gewerbesteuer anzupassen. Letztmals wurden diese zum 01.01.2012 angepasst.

Aufgestellt:

Braunsbach, 04.10.2023 Verfasser: Simone Onorati

Sitzungsvorlage



TOP: 4 - öffentlich

Gemeinderatsitzung am: 16.10.2023



Das Grundgesetz weißt die Steuerarten Grund- und Gewerbesteuer den Gemeinden direkt zu und gibt ihnen die Möglichkeit selbst Hebesätze festzusetzen. Hier kommt das kommunale Selbstverwaltungsrecht zum Ausdruck.

Die Hebesätze sollen festgesetzt werden:

- 1) für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 480 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 500 %
- 2) für die Gewerbesteuer auf 390 % der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze sollen ab 01.01.2024 gelten.

FINANZIELLE AUSWIRK	(UNGEN
---------------------	--------

Keine

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer zum 01.01.2024 zu.

Anlage:

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Steuersatzung)

Aufgestellt:

Braunsbach, 04.10.2023 Verfasser: Simone Onorati